

Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Leistungen des Bauhofes der Gemeinde Büchen gegenüber Dritten sowie im Rahmen der inneren Verrechnung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils aktuell geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Büchen vom 29.11.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Kostenpflicht

Die Gemeinde Büchen erhebt für die Inanspruchnahme der in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen des gemeindlichen Bauhofes Gebühren nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Über Abweichungen entscheidet der Bürgermeister.

§ 2 Schuldner

- (1) Gebührenpflichtiger im Rahmen dieser Satzung ist derjenige, der die Handlung veranlasst bzw. in dessen Interesse sie vorgenommen wird sowie derjenige, der die Schuld gegenüber der Gemeinde schriftlich übernimmt oder für die Schuld eines anderen Kraft Gesetz haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfreiheit

Sonderregelungen über die Nichterhebung der Nutzungsgebühren liegen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Büchen als Eigentümer des gemeindlichen Bauhofes.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme des gemeindlichen Bauhofes.
- (2) Die Gebühr kann mündlich oder schriftlich festgesetzt werden und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Soweit ein schriftlicher Bescheid ergeht, kann ein späterer Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmt werden.
- (3) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den in der Anlage zu dieser Satzung genannten Gebühren die Umsatzsteuer in der im UStG festgesetzten Höhe hinzu.

§ 5
Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde Büchen ist zum Zwecke der Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung dieser Satzung berechtigt, personenbezogene Daten der Betroffenen gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der Landesdatenschutzgesetz (LDSG) für Schleswig-Holstein in der jeweils aktuell geltenden Fassung zu erheben.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Leistungen des Bauhofes der Gemeinde Büchen gegenüber Dritten sowie im Rahmen der inneren Verrechnung vom 06.10.2009 außer Kraft.

Büchen, den XX.XX.2022

Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister

(Siegel)

Uwe Möller